
Inhaltsverzeichnis:**1. Arbeitsrecht**

- Kinderbetreuung rechtfertigt nicht in jedem Fall vorteilhafte Arbeitszeitverteilung
- Ist Reisezeit mit der Bahn Arbeitszeit?

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Haftung von Vorständen und Geschäftsführern bei Kartellverstößen
- Wichtig nach Erwerb von GmbH-Anteilen: Die aktualisierte Gesellschafterliste unverzüglich zum Handelsregister einreichen!

3. Wettbewerbsrecht

- Wirksamkeitsnachweis bei Werbung für kosmetische und medizinische Geräte erforderlich
- Finanzanlagenvermittlerin darf sich nicht „Bank“ nennen

4. Internetrecht

- LG Köln: Tippfehler beim Internetpreis – nur unverzügliche Korrektur kann heilen
- LG Düsseldorf: Online-Anbieter muss ausländisches SEPA-Konto eines Kunden akzeptieren

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- BGH: Unpfändbarkeit der Corona-Überbrückungshilfe III

6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

- Patentberatung für Erfinder
IHK Wiesbaden – 27. September 2023
- Datenschutzsprechtag
IHK Wiesbaden – 22. November 2023
- Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Kinderbetreuung rechtfertigt nicht in jedem Fall vorteilhafte Arbeitszeitverteilung**

Arbeitgeber müssen bei der Bestimmung der Lage der Arbeitszeit zwar nach Möglichkeit auch auf die Personensorgepflichten des Arbeitnehmers - wie beispielsweise die Kinderbetreuung - Rücksicht nehmen. Allerdings kann der Forderung des Arbeitnehmers nach einer Neuverteilung der Arbeitszeit entgegenhalten werden, dass betriebliche Gründe oder berechnete Belange anderer Arbeitnehmer entgegenstehen. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 13. Juli 2023 (Az.: 5 Sa 139/22) entschieden.

Solche betrieblichen Gründe könnten insbesondere dann vorliegen, wenn die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit zu einer wesentlichen

Beeinträchtigung des Organisationskonzepts des Arbeitgebers führe und er gezwungen wäre, den Einsatz aller Beschäftigten von Grund auf neu zu organisieren.

Im vorliegenden Fall begründete das Gericht seine Entscheidung unter anderem damit, dass auch die anderen Beschäftigten des Betriebs ein schutzwürdiges Interesse daran hätten, ihre Kinder in gleichem Umfang betreuen zu können. Dies bedinge einen regelmäßigen Schichtwechsel sowie eine entsprechende Anzahl freier Wochenenden.

Ist Reisezeit mit der Bahn Arbeitszeit?

Selbst wenn die Arbeitnehmer eines Speditionsunternehmens ihre Zeit während Bahnfahrten zu und von Abholorten frei gestalten können, so werden sie dennoch in ihrer Freizeit beschränkt. Reisezeit mit der Bahn ist daher Arbeitszeit, hat das Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg mit Urteil vom 2. Mai 2023 (Az.: 3A 146/22) entschieden.

Die Arbeitgeberin ist ein Speditionsunternehmen, das Nutzfahrzeuge überführt. Dazu reisen die Arbeitnehmer mit der Bahn zum Abholort und übernehmen dort das Fahrzeug, mit dem sie auf eigener Achse zum Zielort fahren. Von dort aus fahren sie wiederum mit der Bahn zurück nach Hause. Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt hatte der Arbeitgeberin aufgegeben, die zulässigen Höchstarbeitszeiten einzuhalten, da die Bahnreisezeiten als Arbeitszeit zu werten seien.

Das Speditionsunternehmen vertrat dagegen die Auffassung, dass die Arbeitnehmer während der Bahnfahrt in der Gestaltung ihrer Zeit völlig frei seien und ihnen nur ein „Freizeitopfer“ abverlangt werde.

Nach der Auffassung des Gerichts ist jedoch allein maßgebend, ob der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung stehe und seine Tätigkeit ausübe oder Aufgaben wahrnehme.

Einerseits sei die teils mehrstündige An- und Abreisezeit mit der Bahn Teil der Leistungserbringung, andererseits beschränke sie den Arbeitnehmer in seiner Freiheit, über die Zeit selbst zu bestimmen. Die Reisedauer hänge nämlich allein davon ab, an welchen Ort das Fahrzeug überführt werden solle.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und es bleibt abzuwarten, ob die nächste Instanz der Auffassung des VG Lüneburg folgt. Trotzdem sollten Arbeitgeber ihren Umgang mit Reisezeiten überprüfen und die weitere Entwicklung der Rechtsprechung beobachten.

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Wichtig nach Erwerb von GmbH-Anteilen: Die aktualisierte Gesellschafterliste unverzüglich zum Handelsregister einreichen!

In einem Fall vor dem Oberlandesgericht (OLG) Schleswig (Beschluss vom 20. März 2023; Az.: 2 Wx 56/22) hatte der Erwerber unmittelbar nach Beurkundung der Anteilsübertragung Gesellschafterbeschlüsse zu Sitzverlegung und Geschäftsführerwechsel gefasst. Das Notariat reichte die neue Gesellschafterliste zusammen mit der Anmeldung der Veränderungen erst 27 Tage später beim Handelsregister ein. Dies erachtete das Gericht als verspätet.

Grundsätzlich gelten nur die - in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste -aufgeführten Personen als Gesellschafter einer GmbH. Nur die Gesellschafter der Liste können Beschlüsse fassen.

Als Ausnahme werden Rechtshandlungen von neuen Gesellschaftern als rechtswirksam angesehen, wenn die neue Gesellschafterliste innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen nach Vornahme der Rechtshandlung (u.a. Beschlüsse) zum Handelsregister eingereicht wird. Wird die Frist versäumt, sind die gefassten Beschlüsse des Erwerbers unwirksam.

Achtung: Auch die verspätete Einreichung durch den Notar gilt als schuldhaftes Zögern des Erwerbers!

Haftung von Vorständen und Geschäftsführern bei Kartellverstößen

Vorstände und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften haften nicht persönlich für die gegen ein Unternehmen verhängten Geldbußen, da im Kartellrecht unterschiedliche Bußgeldnormen für die handelnden Personen und die beteiligten Unternehmen vorgesehen sind.

Der Beklagte hatte sich als Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsvorsitzender einer mit der GmbH verbundenen AG an einem Kartell beteiligt. Das Bundeskartellamt erließ jeweils einen Bußgeldbescheid gegen die GmbH sowie gegen den Beklagten persönlich. Gegen die AG wurde im Hinblick auf das Bußgeld gegen die GmbH kein Bußgeld festgesetzt.

Beide Gesellschaften machten gegen den Beklagten Schadenersatzforderungen geltend: Die GmbH forderte Schadenersatz in Höhe des gegen das Unternehmen festgesetzten Bußgeldes. Die AG verlangte Erstattung der Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten. Darüber hinaus begehrten beide Klägerinnen die Feststellung, dass der Beklagte für alle aus dem Kartell resultierenden Zukunftsschäden hafte.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf (Urteil vom 22. Juli 2023, Az.: VI-6 U 1/22) scheidet eine Haftung des Beklagten hinsichtlich des Unternehmens-Bußgeldes sowie der geltend gemachten Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten aus. Die Unternehmensgeldbuße müsse das Unternehmen selbst treffen, um ihren Präventionszweck zu erfüllen. Eine Abwälzung auf die Leitungsorgane hätte zur Folge, dass sich

Unternehmen ihrer gesetzlich vorgesehenen bußgeldrechtlichen Verantwortung für Kartellverstöße entziehen könnten. Gleiches gelte aufgrund der sachlichen Nähe für die Regressfähigkeit von Aufklärungs- und Verteidigungskosten.

Im Gegensatz dazu bestätigt das Gericht eine persönliche Haftung für aus dem Kartell entstandene Schäden, z.B. aufgrund von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen kartellgeschädigter Dritter.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das OLG hat die die Revision zugelassen.

3. Wettbewerbsrecht

Wirksamkeitsnachweis bei Werbung für kosmetische und medizinische Geräte erforderlich

Das Landgericht (LG) Düsseldorf (Urteil vom 21. Juni 2023, Az.: 12 O 115/22) hat die Werbung einer Anbieterin für kosmetische und medizinische Geräte als irreführend bewertet, da kein eindeutiger Nachweis für die Wirkungs- und Wirksamkeitsangaben möglich sei.

Die Beklagte hatte in einer Zeitschrift unter anderem damit geworben, dass durch das angebotene Gerät ein „TRAUMKÖRPER GANZ OHNE SPORT“ möglich sei. Dies sei möglich „Dank der tiefenwirksamen elektrischen Muskelstimulation“, welche „zudem das Körperfett reduziert, ...“.

Der Kläger sah hierin eine Irreführung. Die Beklagte hingegen bewertete ihre Werbung als zutreffend. Sie vertrat die Ansicht, dass sich die Technik in der apparativen Kosmetik und die entsprechenden Anwendungsmethoden weiterentwickelt habe. Dies würde sich aus den neueren Studien zum hochintensiven fokussierten elektromagnetischen Verfahren ergeben.

Das Landgericht gab dem Kläger Recht und bejahte eine Irreführung. Es stellte auf das Verständnis eines durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Angehörigen der Verkehrskreise ab, an die sich die Werbung richte. Die Werbung richte sich jedenfalls auch an Verbraucher, daher sei aufgrund des Gesundheitsbezugs ein strenger Maßstab an die Wirkungs- bzw. Wirksamkeitsangabe anzusetzen. Die von der Beklagten beworbene Methode des EMS-Training und die angeführte Therapie mit hochintensiven Magnetimpulsen (HIFEM) seien jedenfalls in der Wissenschaft umstritten. Die Beklagte habe keinen hinreichenden Nachweis dafür erbracht, dass die beworbenen Wirkungen tatsächlich bestünden. Ferner stelle die Werbung auch einen Verstoß gegen §§ 3, 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit Artikel 7 lit. a MDR und § 3 Heilmittelwerbeengesetz (HWG) dar.

Praxishinweis: Werbung für Produkte mit Gesundheitsbezug, die sich an Verbraucher richtet, unterliegt einem strengen Maßstab. Die Wirkungs- und Wirksamkeitsangaben müssen stets eindeutig nachweisbar sein.

Finanzanlagenvermittlerin darf sich nicht „Bank“ nennen

Das Landgericht (LG) Darmstadt hat mit Urteil vom 4. Juli 2023 (Az.: 20 O 49/22/19) einer Finanzanlagenvermittlerin untersagt, mit der Geschäftsbezeichnung „Banka“ zu werben. Ebenso wurde der Beklagten untersagt, mit der unzutreffenden Angabe einer „Unternehmensgründung im Jahre 1948“ zu werben.

Die Beklagte trug in ihrer Geschäftsbezeichnung den Zusatz „Banka“. Dies wurde von der Wettbewerbszentrale beanstandet, da es sich hierbei um die türkischsprachige Übersetzung des Begriffs „Bank“ handele. Diese Bezeichnung dürfe nur von Kreditinstituten geführt werden. Die Werbung sei irreführend, da die Beklagte kein Kreditinstitut sei. Auch der Hinweis auf die Unternehmensgründung im Jahre 1948 sei irreführend, da diese tatsächlich im Jahr 2022 erfolgt sei. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Familie des Geschäftsführers in einem anderen Land eine ähnliche Tätigkeit ausgeführt habe.

Das LG Darmstadt bestätigte in seiner Entscheidung die Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale. Es habe bezüglich der Werbung mit einer Tätigkeit seit 1948 daran gefehlt, dass der wirtschaftliche Fortbestand und die Identität des Unternehmens im Wesentlichen gleichgeblieben seien. Durch die Angabe „Banka“ sei der unzutreffende Eindruck erweckt worden, die Beklagte führe Bankgeschäfte aus.

Fazit: Die Bezeichnung „Bank“ (auch in einer anderen Sprache) dürfen nur Kreditinstitute mit einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz führen.

4. Internetrecht

LG Köln: Tippfehler beim Internetpreis – nur unverzügliche Korrektur kann heilen

Online-Verkäufer müssen sich an den Kaufvertrag halten, selbst wenn ihnen bei der Angebotserstellung ein Versehen unterlaufen ist. Dies hat das Landgericht (LG) Köln mit Urteil vom 25. August 2023 entschieden (Az.: 37 O 220/22). Liefert der Verkäufer die verkaufte Ware nicht, ohne einen berechtigten Grund rechtzeitig geltend zu machen, steht dem Käufer ein Schadensersatzanspruch zu. Im vorliegenden Fall wurde ein Ledersofa für 700 Euro statt für 7.000 Euro über die Verkaufsplattform eBay angeboten und verkauft.

Anfechtungsszenarien, also die nachträgliche Zerstörung des geschlossenen Vertrages, gelingen nur bei Vorliegen eines tatsächlichen Anfechtungsgrundes, einer Anfechtungserklärung und der Einhaltung einer Anfechtungsfrist.

Die Annahme eines Erklärungsirrtum aufgrund eines Tippfehlers unterliegt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) demnach konkreten Anforderungen (§§ 119 ff. BGB). Im Fokus ist immer die zeitliche Komponente, also wann das Versehen bemerkt und bis wann tatsächlich gehandelt wurde. Eine wirksame Anfechtung wegen Erklärungsirrtums muss immer unverzüglich, das heißt „ohne schuldhaftes Zögern“, erfolgen. Die Frist beginnt mit Kenntnisnahme vom Anfechtungsgrund (Tippfehler) und beträgt maximal zwei Wochen

Im vorliegenden Fall ging es um mehrere Monate. Damit war die Erklärung längst verfristet.

LG Düsseldorf: Online-Anbieter muss ausländisches SEPA-Konto eines Kunden akzeptieren

Verlangt ein Online-Kunde die (Rück-)Überweisung auf ein ausländisches SEPA-Konto, muss der Händler dies hinnehmen, auch wenn das eigentliche Liefergebiet der Waren auf konkrete Länder beschränkt ist. Dies hat das Landgericht (LG) Düsseldorf mit Urteil vom 2. Juni 2023 entschieden (Az.: 38 O 162/22). Der Verstoß falle ansonsten unter das Wettbewerbsrecht unter den Gesichtspunkten der SEPA-Verordnung (Artikel 9 Absatz 2, Artikel 3 SEPA-VO).

Im vorliegenden Fall war der aufschiebend bedingte Vertrag über den Ankauf eines gebrauchten Smartphones für die spätere Aufbereitung und Zweitverwertung zwar in einem der in den AGB aufgelisteten Länder zustande gekommen. Als Empfängerkonto des Kaufpreises war jedoch eine Bank im Baltikum angegeben worden. Das wollte der Händler nicht akzeptieren. Die Klage des Kunden dagegen war erfolgreich.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

BGH: Unpfändbarkeit der Corona-Überbrückungshilfe III

Bei der Corona-Überbrückungshilfe III handelt es sich um eine nicht pfändbare Forderung. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 16. August 2023 entschieden (Az.: BGH VII ZB 64/21). Die Unpfändbarkeit setze sich nach deren Überweisung nicht an der Gutschrift auf einem regulären Girokonto des Schuldners fort.

Im konkreten Fall hatte eine GmbH die im Juni 2021 an sie ausgezahlte erste Tranche der Corona-Überbrückungshilfe III in Höhe von fast 275.000 Euro noch verbraucht, bevor ihr Konto Ende Juli gepfändet wurde. Zu diesem Zeitpunkt war die zweite Rate in gleicher Höhe auf dem Girokonto gutgeschrieben worden. Dieses Geld muss das Unternehmen nach der Entscheidung der Richter des VII. Zivilsenats pfänden lassen.

Sei der Schuldner eine juristische Person, könne er sich insoweit nicht auf eine entsprechende Anwendung der für ein Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k Zivilprozessordnung (ZPO) geltenden Schutzvorschriften berufen.

Bei der Reform 2021 sei - obwohl eine Pfändung von Corona-Hilfen auf Unternehmenskonten vorhersehbar gewesen sei - für juristische Personen kein P-Konto eingeführt worden. Hier bestehe lediglich im Einzelfall bei einer gegen die guten Sitten verstoßenden unzumutbaren Härte Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO.

6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

Präsenzsprechtag

Patentberatung für Erfinder

Sie haben eine Erfindung gemacht und benötigen Hilfe für die ersten Schritte? Wir haben das Richtige für Sie!

Die Patentberatung der IHK und der HWK Wiesbaden informiert Sie kostenfrei, wie Sie Ihre Ideen am besten registrieren lassen und vor Nachahmern schützen.

In einem vertraulichen dreißigminütigen Gespräch mit einem erfahrenen Patentanwalt können Sie die eigene Erfindung vorstellen und klären, wie Sie Schutzrechte beantragen und durchsetzen können. Sie können außerdem Ihre Möglichkeiten zur Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und Designeintragung klären.

Nächster Termin: Mittwoch, 27. September 2023

Ort: IHK Wiesbaden

[Information und Anmeldung](#)

Präsenz-Sprechtag

Datenschutz-Sprechtag

Der Datenschutz ist und bleibt weiterhin ein wichtiges Thema für Unternehmen. Und die fortschreitende Digitalisierung und gesetzliche Vorgaben machen die Umsetzung für die Gewerbetreibenden nicht einfacher.

In 45-minütigen Einzelgesprächen werden Schwerpunktthemen und erste Schritte für die Umsetzung von Maßnahmen besprochen.

Nächster Termin: Mittwoch, 22. November 2023

Ort: IHK Wiesbaden

[Information und Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, b.scheibig@wiesbaden.ihk.de